

Regierungsratsbeschluss

vom 13. August 2013

Nr. 2013/1449

Schutzwaldprojekt Selzach / Bettlach 2013 – 2021 entlang den Bächen Lochbach, Brügglibach, Giglerbach und Wissbächli Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

1.1 Im Jahr 1970 hinterliess ein Murgang im Gebiet des Lochbachs im Wald und im Wohngebiet von Selzach gewaltige Schäden. Dies war der Auslöser für mehrere forstliche und bauliche Projekte, wie das Aufforstungs- und Entwässerungsprojekt „Schauenburgschwung“ sowie der Bau der Schneeverwehungswand Stallfluh. Später wurde am Lochbach der Geschiebesammler Lindlidamm errichtet. Auch in Bettlach kam es zu Schadenereignissen, letztmals im Juni 2007. Seither ist der Giglerbach stellenweise tief ins Gelände eingeschnitten. Im Jahr 2012 wurde im Waldrandbereich ein Rückhaltebecken für den Giglerbach erstellt.

1.2 Als Schutzwald gilt ein Wald, der ein anerkanntes Schadenpotential gegen eine bestehende Naturgefahr schützen oder die damit verbundenen Risiken reduzieren kann. Im Rahmen der Schutzwaldausscheidung durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei wurden entlang den Bächen Lochbach, Brügglibach, Giglerbach und dem Wissbächli gerinnerelevante Schutzwälder ausgeschieden. Miteinbezogen ist auch das Rutschgebiet Schauenburg / Schwang / Wagnerbann in Selzach. Insgesamt wurden elf Schutzwaldperimeter mit einer Gesamtfläche von 65 ha ausgeschieden. Die Schutzwaldperimeter liegen auf den Gemeindegebieten von Selzach und Bettlach und tragen zum Schutz des Siedlungsgebietes der Gemeinden Selzach, Bettlach und Grenchen bei.

1.3 Der Forstbetrieb Leberberg und das Amt für Wald, Jagd und Fischerei erarbeiteten für die elf Schutzwaldperimeter ein Projekt, welches Auskunft über die erforderlichen Massnahmen und Kosten während den nächsten acht Jahren gibt. Das Ziel dieses Projekts besteht darin, die Waldstrukturen und damit die Schutzfunktion nachhaltig zu verbessern.

2. Erwägungen

2.1 Das Schutzwaldprojekt Selzach / Bettlach 2013 – 2021 entlang den Bächen Lochbach, Brügglibach, Giglerbach und Wissbächli erfüllt die von Bund und Kanton gestellten Anforderungen. Die geplanten Massnahmen tragen wesentlich dazu bei, Personen- und Sachschäden zu verhindern.

2.2 Die finanzielle Unterstützung der Massnahmen durch Bund und Kanton ist in der Waldgesetzgebung geregelt. Gemäss § 26 Waldgesetz Kanton Solothurn (BGS 931.11; WaGSO) gewährt der Kanton Abgeltungen an die in Artikel 36 und 37 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) genannten Massnahmen, die Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen schützen, sowie für die Erfüllung der Funktion des Schutzwaldes notwendig sind. Da es sich um Abgeltungen handelt, werden die Beiträge gemäss § 47 Waldverordnung Kanton Solothurn (WaVSO; BGS 931.12) nicht abgestuft. Nach § 51 WaVSO beträgt der Beitrag des

Kantons 80% der beitragsberechtigten Kosten. Dritte oder Nutzniesser haben die restlichen 20% zu übernehmen.

2.3 Für die Realisierung der Massnahmen im Schutzwaldprojekt Selzach / Bettlach 2013 – 2021 entlang den Bächen Lochbach, Brügglibach, Giglerbach und Wissbächli besteht zwischen dem Amt für Wald Jagd und Fischerei und der Projektherrschaft, dem Forstbetrieb Leberberg, eine Vereinbarung, welche die Aufgaben und Zuständigkeiten regelt. Die Projektherrschaft ist gemäss den Vorgaben des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei für die Vereinbarungen mit den Nutzniessern und den Waldeigentümern verantwortlich. Die entsprechenden Vereinbarungen liegen vor.

2.4 An die beitragsberechtigten Kosten von 325'100 Franken kann ein Beitrag von 80% oder max. 260'080 Franken zu Lasten des entsprechenden Kredites zugesichert werden.

2.5 Alle waldbaulichen Massnahmen sind nach der Konzeption Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald (NaiS) des Bundes auszuführen. Für die Umsetzung der Massnahmen, die Qualitäts- und Erfolgskontrolle sowie die Auszahlung der Beiträge ist die aktuelle Weisung „Schutzwald“ vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei massgebend.

2.6 Das Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft und das Amt für Umwelt, Fachstelle Wasserbau wurden bei der Projektierung miteinbezogen. Es bestehen grundsätzlich keine Einwände zu den vorgesehenen waldbaulichen Massnahmen. Die integrale Planung wird mit der Darstellung anderer nutzungs- und flächenbezogenen Interessen berücksichtigt. Bei der Umsetzung der geplanten Massnahmen sind die entsprechenden Hinweise und Empfehlungen der zuständigen Ämter zu berücksichtigen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 12, 25 und 26 Waldgesetz Kanton Solothurn (WaGSO; BGS 931.11) vom 29. Januar 1995 und §§ 46, 47 und 51 Waldverordnung Kanton Solothurn (WaVSO; BGS 931.12) vom 14. November 1995:

- 3.1 Die geplanten Massnahmen im Schutzwaldprojekt Selzach / Bettlach 2013 - 2021 entlang den Bächen Lochbach, Brügglibach, Giglerbach und Wissbächli werden genehmigt.
- 3.2 Basierend auf einem Kostendach von 325'100 Franken wird der Projektherrschaft Forstbetrieb Leberberg ein Beitrag von 80%, oder max. 260'080 Franken zugesichert. Die Zusicherung ist bis Ende 2021 gültig. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position 3634000 A20515.
- 3.3 Die in den Erwägungen unter 2.6 aufgeführten Hinweise sind bei allen Massnahmen zu beachten, sofern dadurch die Schutzwaldziele nicht gefährdet werden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3; JF,US, MS)

Amt für Umwelt, Fachstelle Wasserbau (SF)

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft (TS)

Projektherrschaft:

Forstbetrieb Leberberg, Känelmoosstrasse 29, 2545 Selzach

Nutznieser:

Einwohnergemeinde Selzach, Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach

Einwohnergemeinde Bettlach, Dorfstrasse 38, 2544 Bettlach

Einwohnergemeinde Grenchen, Bahnhofstrasse 23, 2540 Grenchen

Öffentliche Waldeigentümer:

Bürgergemeinde Bettlach, Postfach 125 2544 Bettlach

Bürgergemeinde Selzach, Zelgliweg 9, 2545 Selzach

Privatwaldeigentümer:

Amiet Martin, Haagstrasse 8, 2545 Selzach

Miriam Lüthi, Wächterweg 3, 4512 Bellach

Berghof Brüggli AG, Schlangenbrunnenweg 2, 2544 Bettlach

Hans-Rudolf Moser, Oberhaagstr. 18, 2545 Selzach

Jolanda Kunz-Flück, Oberhaagstr. 23, 2545 Selzach

Stephan Affolter, Moosstrasse 12, 2545 Selzach

Vögeli Peter, Brügglistrasse 30, 2545 Selzach

Walter Rudolf, Hinterwinkelstrasse 1, 2545 Selzach

Verena Dietler-Walker, Landhausquai 5/3, 4500 Solothurn

Anna-Maria von Burg, Grubenweg 4, 2544 Bettlach

Beat Leimer, Gummenhof 3, 2544 Bettlach

Ueli von Burg, Bachstrasse 18, 2544 Bettlach

Christian Daumüller, Höhenweg 25, 2544 Bettlach

Urs Marti, Allmendstrasse 53, 2544 Bettlach

Leander Wyss, Hasenmattstrasse 31, 2544 Bettlach

Andrea von Burg, Hochbergerplatz 1, 4057 Basel

Stefan Vonlanthen, Haldenweg 1, 8255 Schlattingen (TG)

Sommer Daniel, Burghof 24, 2544 Bettlach

Immobilien AG, Patrik Galli, Bielstrasse 9, 4500 Solothurn